OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400290/4/FP

Datum:
Linz, 13. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von S Ü, W., H, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 11. Dezember 2017, GZ: AS/PB - 1882506, mit welchem gegenüber dem Beschwerdeführer wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes eine Ermahnung ausgesprochen wurde,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahin Folge gegeben, dass das angefochtene Straferkenntnis infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit am 20. April 2017 ausgefertigter Strafverfügung warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) einen Verstoß gegen das Oö. Parkgebührengesetz iVm mit der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz vor und verhängte eine Strafe iHv 55 Euro (45 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe).

I.2. Am 18. Mai 2017 langte bei der belangten Behörde ein Einspruch des Bf ein, in dem er darstellte, einen Behindertenausweis zu besitzen.

I.3. Nach Einvernahme der Meldungslegerin und unbeantwortet gebliebener Aufforderung zur Stellungnahme ermahnte die belangte Behörde den Bf mit Bescheid vom 11. Dezember 2017.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom gleichen Tag Beschwerde.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 2. Jänner 2018 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage fest steht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat gegenüber dem Bf am 20. April 2017 eine Strafverfügung aus- und ohne Zustellnachweis an den Bf abgefertigt. Die Strafverfügung wurde spätestens am Dienstag der Folgewoche (25. April 2017) an das Zustellorgan übergeben.

Die Strafverfügung weist eine Rechtsmittelbelehrung auf, aus der sich ergibt, dass binnen zwei Wochen ab Zustellung Einspruch erhoben werden kann.

Der Bf hat am 18. Mai 2017 mittels E-Mail Einspruch erhoben.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren. Zunächst ergibt sich aus dem Akt, dass die belangte Behörde die ggst. Sendung (Strafverfügung) mit normaler Post versendet hat, sodass § 26 Abs 2 ZustellG zur Anwendung zu bringen ist und aufgrund des großen zeitlichen Abstands zwischen

Datum der Strafverfügung und Einspruchserhebung ein Beweisverfahren zur Frage des Zustellzeitpunkts abzuführen war. Auf Anfrage des Gerichts bei der belangten Behörde gab diese an, dass Erledigungen automatisiert an die Poststraße gelangen, dort automatisch kuvertiert und versendet werden. Die belangte Behörde gab nachvollziehbar an, dass das Poststück in der Regel am nächsten bzw. übernächsten Tag zur Post geht, bei Erstellung an einem Freitag naturgemäß erst in der nächsten Woche. Diese Umstände leuchten angesichts der Automatisierung des Prozesses ein.
Dem Bf wurde unter Hinweis auf die Folgen seines Schweigens mit Schreiben des Gerichts vom 16. Mai 2018, durch persönliche Übernahme zugestellt am 18. Mai 2018, Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen. Der Bf hat nicht reagiert, weshalb das Gericht, den Angaben der belangten Behörde folgend, davon ausgeht, dass das Schriftstück spätestens am 25. April 2017, wahrscheinlich bereits früher, an das Zustellorgan übergeben wurde.

III. Rechtliche Beurteilung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Bestimmungen

a) § 49 Abs. 1 VStG lautet:

§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

b) § 61 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013) lautet:

§ 61. (1) Die Rechtsmittelbelehrung hat anzugeben, ob gegen den Bescheid ein Rechtsmittel erhoben werden kann, bejahendenfalls welchen Inhalt und welche Form dieses Rechtsmittel haben muss und bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist es einzubringen ist.

(2) Enthält ein Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung oder fälschlich die Erklärung, daß kein Rechtsmittel zulässig sei oder ist keine oder eine kürzere als die gesetzliche Rechtsmittelfrist angegeben, so gilt das Rechtsmittel als rechtzeitig eingebracht, wenn es innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde.

(3) Ist in dem Bescheid eine längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt das innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig.

(4) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Behörde, bei der das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist das Rechtsmittel auch dann richtig eingebracht, wenn

es bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, oder bei der angegebenen Behörde eingebracht wurde.

c) § 26 ZustellG lautet:

Zustellung ohne Zustellnachweis

§ 26. (1) Wurde die Zustellung ohne Zustellnachweis angeordnet, wird das Dokument zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (§ 17 Abs. 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird.

(2) Die Zustellung gilt als am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan bewirkt. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt der Zustellung von Amts wegen festzustellen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

III.2. Die von der belangten Behörde am 20. April 2017 erstellte Strafverfügung wurde vom Bf mit Mail vom 18. Mai 2017 beeinsprucht. Aufgrund des zeitlichen Abstandes von nahezu einem Monat, lag der Schluss nahe, dass der Einspruch verspätet eingebracht sein könnte, was die Rechtskraft der Strafverfügung und die Unzuständigkeit der belangten Behörde in Bezug auf das Straferkenntnis zur Folge hätte. Das Verwaltungsgericht hat die Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 27 VwGVG von Amts wegen aufzugreifen und waren demnach gemäß § 26 Abs 2 ZustellG Ermittlungen in Hinblick auf den Zustellzeitpunkt anzustellen. Das Verwaltungsgericht ermittelte den Versendungsvorgang bei der belangten Behörde und machte dem Bf einen Verspätungsvorhalt.
Der Bf reagierte nicht auf diesen.

„Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 26 Abs. 2 ZustG hat die Behörde bei Zustellungen ohne Zustellnachweis die Folge zu tragen, dass der Behauptung der Partei, sie habe ein Schriftstück nicht empfangen, nicht wirksam entgegengetreten werden kann. Bei bestrittenen Zustellungen ohne Zustellnachweis hat die Behörde die Tatsache der Zustellung nachzuweisen. In diesem Fall muss - mangels Zustellnachweises - der Beweis der erfolgten Zustellung auf andere Weise von der Behörde erbracht werden. Gelingt dies nicht, muss die Behauptung der Partei über die nicht erfolgte Zustellung als richtig angenommen werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. Dezember 2007, Zl. 2007/16/0175). Diese Grundsätze gelten auch für den Nachweis des Zeitpunktes einer - unstrittig erfolgten - Zustellung ohne Zustellnachweis (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Juni 2008, Zl. 2007/17/0202).“ (VwGH 15. Mai 2013, 2013/08/0032)

Zumal der Bf keinerlei Vorbringen erstattet hat, ist von der nachvollziehbaren Darstellung der belangten Behörde auszugehen und liegt angesichts der Automatisierung des Versendungsprozesses auf der Hand, dass eine Versendung

der Strafverfügung kurz nach deren Erstellung (die belangte Behörde sprach von einer Versendung am nächsten, allenfalls übernächsten Tag), erfolgt sein muss.

Selbst wenn man nun zugunsten des Bf davon ausgehen wollte, dass die am Donnerstag, 20. April 2017, erstellte Strafverfügung nicht bereits am darauffolgenden Tag, sondern erst in der nächsten Woche versendet wurde, muss sie doch spätestens am 25. April, dem auf den Erstelltag folgenden Dienstag an das Zustellorgan übergeben worden sein. Selbst wenn man zugunsten des Bf eine Übergabe an das Zustellorgan erst am Freitag, 28. April 2017, annehmen will, wäre von einer Zustellung am dritten darauffolgenden Werktag, dem 2. Mai 2017 auszugehen.

III.3. Selbst bei großzügiger Annahme des Zustellzeitpunkts, z.B. erst am 2. Mai 2017, wäre die nicht verlängerbare Einspruchsfrist diesfalls am 16. Mai 2017 abgelaufen. Es erweist sich, dass der am 18. Mai 2017 eingebrachte Einspruch jedenfalls verspätet war. Die Annahme, dass eine Übergabe des Schriftstücks erst am 4. Mai 2017 (bei Zustellung an diesem Tag wäre der Einspruch rechtzeitig) also der Postlauf zwei Wochen in Anspruch genommen hätte, erscheint dem Gericht ausgeschlossen und haben sich dahin keinerlei Hinweise ergeben. Die Strafverfügung war also im Zeitpunkt der Einspruchserhebung bereits rechtskräftig.

„Ist eine Strafverfügung infolge Versäumung der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen, so steht der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens in derselben Verwaltungsstrafsache und der Erlassung eines Straferkenntnisses in dieser als Folge der Rechtskraft das Wiederholungsverbot entgegen, welches bis zur Rechtskraft des Straferkenntnisses in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen ist (Hinweis E vom 9.4.1984, 84/10/0032, VwSlg 11394 A/1984). Erlässt die Behörde dessen ungeachtet in derselben Verwaltungsstrafsache erneut einen Bescheid, so ist dieser mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet (Hinweis E vom 6.7.1990, 87/17/0198; E vom 27.2.1990, 89/08/0200).“ (VwGH 22. April 1999; 99/07/0010)

„Auf dem Boden der tragenden Grundsätze des Verfahrensrechtes und der Rechtssicherheit darf über in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen (grundsätzlich) nicht mehr in merito entschieden werden (VwGH 24. März 2015, Ra 2015/09/0011).“ (VwGH 24. Mai 2016; Ra 2016/03/0050)

Zumal die belangte Behörde die Sache demnach bereits mit ihrer Strafverfügung erledigend entschieden hat und die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen ist, stand der neuerlichen Entscheidung mittels Ermahnungsbescheids das Hindernis der entschiedenen Sache entgegen und war die belangte Behörde zur neuerlichen Erledigung unzuständig (vgl. VwGH 25. Juni 2014, 2012/07/0075).

Diesen Umstand hatte das VwG entsprechend der o.a. Judikatur und vor dem Hintergrund des § 27 VwGVG von Amts wegen aufzugreifen und das ergangene Straferkenntnis zu beheben.

III.4. Angesichts des Umstandes, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war, entfällt ein Verfahrenskostenbeitrag zulasten des Bf.

III.5. Die Strafverfügung vom 20. April 2017 ist rechtskräftig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl